

Geschäftszahl: 2024-0.456.062

Wien, 25. Juni 2024

**Austrian Power Grid AG; 380 kV-Starkstromfreileitung UW Kainachtal –
UW Südburgenland (380 kV-Steiermarkleitung), Aktivierung des 3. Teilleiters;
Antrag auf zwangsweise Einräumung von Dienstbarkeitsrechten gemäß §§ 18 ff
Starkstromwegesgesetz 1968 (StWG), betreffend Grundparzelle Grundstück-
Nr. 1288, inneliegend der Liegenschaft EZ 21, Grundbuch 64101 Blaindorf
(Eigentümer: Karl Josef Huber, geb. 26.7.1990, Blaindorf 14, 8265 Feistritztal);
Ladung zur mündlichen Verhandlung**

LADUNG

Die Austrian Power Grid AG („APG“) betreibt die 380 kV-Starkstromfreileitung UW Kainachtal – UW Südburgenland („380 kV-Steiermarkleitung“). Diese 380 kV-Starkstromfreileitung wurde mit Bescheiden der Steiermärkischen Landesregierung vom 21.3.2005, Zl. FA13A-43.10-1429/05-2008, im steiermärkischen Abschnitt, und der Burgenländischen Landesregierung vom 21.3.2005, Zl. 5-N-B3522/77-2005, im burgenländischen Abschnitt, nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) genehmigt. Der Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung wurde mit Bescheid des Umweltsenats vom 8.3.2007, Zl. US 9B/2005/8-431, bestätigt. Der Bescheid der Burgenländischen Landesregierung wurde mit Bescheid des Umweltsenats vom 8.3.2007, Zl. US 9A/2005/10-115, bestätigt. Beschwerden an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts waren nicht erfolgreich. Mit den Abnahmebescheiden der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.2.2010, Zl. FA13A-43.10-1429/2003-2557, und der Burgenländischen Landesregierung vom 2.3.2010, Zl. 5-N-B3522/183-2010, wurde festgestellt, dass das Vorhaben konsensgemäß errichtet wurde.

Weil mit dem Eigentümer der Grundparzelle Grundstück-Nr. 1288, inneliegend der Liegenschaft EZ 21, Grundbuch 64101 Blaindorf, keine gütliche Einigung erzielt werden konnte, wurde der APG mit Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vom 9.2.2008, Zl. BMWA-556.050/0041-IV/5a/2008, im Zwangsrechtsweg eine Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung und des Betriebes dieser Starkstromfreileitung eingeräumt.

Die 380 kV-Steiermarkleitung wurde im UVP-Genehmigungsverfahren als 2er-Bündel (2 Teilleiter), ausgestattet mit einem schallemissionsmindernd wirkenden Feldsteuerseil (3. Teilleiter), eingereicht, genehmigt und errichtet. Nunmehr ist die Erhöhung der Übertragungskapazität durch die Aktivierung der Stromführung des 3. Teilleiters auf der 380 kV-Steiermarkleitung erforderlich. Dadurch kommt es zu keinen technischen Modifikationen bzw. baulichen Änderungen und auch zu keiner erweiterten Grundinanspruchnahme. Es erfolgt lediglich eine Änderung des Betriebes der Starkstromfreileitung.

Mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 16.6.2023, Zl. 2023-0.424.584, wurde der APG gemäß dem Starkstromweegegesetz 1968 (StWG) die Bau- und Betriebsbewilligung für die Aktivierung des 3. Teilleiters der 380 kV-Steiermarkleitung rechtskräftig erteilt. In diesem Bescheid wurde festgestellt, dass dieses Leitungsbauvorhaben im öffentlichen Elektrizitätsversorgungsinteresse im Sinne des § 7 Abs 1 StWG liegt.

Durch das gegenständliche Vorhaben der APG wird u.a. die Grundparzelle Grundstück-Nr. 1288, inneliegend der Liegenschaft EZ 21, Grundbuch 64101 Blaindorf (Eigentümer:in: Karl Josef Huber, geb. 26.7.1990, Blaindorf 14, 8265 Feistritztal), ergänzend durch die Stromführung des 3. Teilleiters in Anspruch genommen. Um eine vertragliche Einigung zur privatrechtlichen Absicherung dieser elektrischen Leitungsanlage zu erzielen, hat die APG dem Eigentümer den Abschluss eines Dienstbarkeitsübereinkommens angeboten.

Mit Schreiben vom 7.6.2024 teilte die APG dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit, dass es zu keiner vertraglichen Einigung kam und stellte daher einen Antrag auf zwangsweise Einräumung von Dienstbarkeitsrechten gemäß dem Bundesgesetz vom 6.2.1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromweegegesetz 1968 – StWG), BGBl. Nr. 70/1968, in der geltenden Fassung.

Die Zuständigkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für die Durchführung des Verfahrens zur zwangsweisen Einräumung von Dienstbarkeitsrechten ergibt sich aus den Bestimmungen der § 24 iVm §§ 18 ff StWG.

Ausschließlich hinsichtlich Notwendigkeit, Gegenstand und Umfang der zwangsweisen Einräumung von Dienstbarkeitsrechten samt einmaliger Entschädigungsfestsetzung wird gemäß den §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung, gemäß den §§ 18 ff StWG, BGBl. Nr. 70/1968, in der geltenden Fassung, in

Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahnteilnahmegesetzes 1954, BGBl. Nr. 71/1954, eine mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, 7. August 2024, 14.30 Uhr,
Stadtamt Weiz, Hauptplatz 7, 8160 Weiz,
Stadtsaal im Rathaus, 2. Stock,**

anberaumt.

Sie werden hiermit eingeladen und ersucht, soweit Ihre Interessen betroffen sind, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Sie können persönlich zur Verhandlung kommen oder an Ihrer Stelle eine:n Bevollmächtigte:n entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigte können eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Als Bevollmächtigte sind solche Personen nicht zuzulassen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben.

Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionär:innen von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

Sie können sich eines Rechtsbeistandes bedienen und auch in seiner Begleitung vor der Behörde erscheinen.

Die Bestellung eines/einer Bevollmächtigten schließt nicht aus, dass Sie im eigenen Namen Erklärungen abgeben.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr/e Bevollmächtigte:r diese mitbringt.

Die Antragsunterlagen liegen bis zur mündlichen Verhandlung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Referat VI/4a Energiewegerecht, Stubenring 1, 1010 Wien, und im Gemeindeamt Feistritztal, 8221 Hirnsdorf 252, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gab

- ein Gutachten eines Amtssachverständigen für Elektrotechnik zur Frage des räumlichen Ausmaßes der Dienstbarkeitsrechte, sowie
- ein Gutachten eines nichtamtlichen Sachverständigen für Liegenschaftsbewertung für die Ermittlung der Höhe der für die beantragten Dienstbarkeitsrechte angemessenen Entschädigung,

in Auftrag, welche der Ladung an den Eigentümer der gegenständlichen Grundparzelle – auch zur allfälligen Einsichtnahme durch dinglich Berechtigte im Sinne des § 4 Abs. 2 zweiter Halbsatz Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71/1954 – angeschlossen sind.

Bitte beachten Sie, dass eine Person, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten hat, gemäß § 42 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung, ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Angeschlossen am 25.07.2024